

Beteiligungslehre II

PD Dr. Peter Rackow

Wintersemester 2008 / 2009

Täterschaft

- § 25 Abs. 1 Alt. 1
 - § 25 Abs. 2 (Mittäterschaft)
 - § 25 Abs. 1 Alt. 2 (mittelbare Täterschaft)
... Begehung der Tat *durch einen anderen* =>
Hintermann bedient sich eines „Werkzeugs“.
-

§ 25 Abs. 1 Alt. 2 (mittelbare Täterschaft)

Die mittelbare Täterschaft des Hintermanns ausdrückende Unterlegenheit des Werkzeugs kann vorliegen bei:

(1) objekt Tatbestandslosigkeit des Handelns des Werkzeugs

**(P) mittelbare Täterschaft des „Hintermannes“ ↔
(straflose) Teilnahme an tatbestandloser
Selbstschädigung**

(2) Unvorsätzlichkeit des Werkzeughandelns / Fehlen einer spez Absicht beim Werkzeug

(3) Rechtmäßigkeit des (tatbestandsmäßigen) Werkzeughandelns

(4) Schuldlosigkeit des Werkzeughandelns

§ 25 Abs. 1 Alt. 2 (mittelbare Täterschaft)

Charakteristisch für mittelbare Täterschaft also:
Strafbarkeitsmangel beim Werkzeug.

Darüber hinaus anerkannt: „*Täter hinter dem Täter*“.

- Irrtum, insbes Katzenkönig-Fall (BGHSt 35, 347)

**(P) Vermittelt ein *vermeidbarer* Verbotsirrtum
Tatherrschaft des Hintermanns?**

- Organisationsherrschaft („Fungibilität“)

§ 25 Abs. 1 Alt. 2 (mittelbare Täterschaft)

(P) Irrtum über täterschaftsbegründende Umstände

Var 1: Arzt A übergibt der *nur vermeintlich gutgläubigen* Schwester S eine überdosierte Spritze. Patient P stirbt.

-> A handelte mit Täterwillen aber ohne Tatherrschaft...

Überwiegend wird Anstiftung angenommen, da der Anstifter- im Tätervorsatz enthalten sei.

§ 25 Abs. 1 Alt. 2 (mittelbare Täterschaft)

(P) Irrtum über täterschaftsbegründende Umstände

Var 2: Arzt A gibt der *nur vermeintlich bösgläubigen* Schwester S eine überdosierte Spritze. Patient P stirbt infolge unvorsätzlichen Handelns der S.

-> A handelte ohne Täterwillen und ohne Vorsatz bzgl der Täterschaft; Strafbarkeit wg versuchter Anstiftung (§ 30 I)!

§ 25 Abs. 1 Alt. 2 (mittelbare Täterschaft)

(P) Objektivverwechslung

Arzt A beauftragt die *gutgläubige* Schwester S, dem Patienten X eine überdosierte Spritze zu setzen. S verwechselt die Zimmer und tötet Y.

hM: aberratio ictus (nicht anders als hätte A ein mechanisches Werkzeug gebraucht)

aA: Behandlung wie eigener error, *wenn* Individualisierung dem Werkzeug überlassen war

§ 25 Abs. 1 Alt. 2 (mittelbare Täterschaft)

(P) Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft

Bsp (BGHSt 30, 363): T beauftragt W damit, den O zu überfallen. W soll O ein angeblich harmloses Schlafmittel beibringen. Tatsächlich handelt es sich um tödliches Gift. W erkennt dies auf der (längeren) Fahrt zum Tatort und führt den Überfall nicht durch.

- Gesamtlösung: (auch) T hätte die Versuchsschwelle erst mit dem Ansetzen des W überschritten.
 - Einzellösung: das Ansetzen des T liegt in der Einwirkung auf den W.
 - hM: unmittelbares Ansetzen des Werkzeugs o „Entlassen“ des Geschehensablaufs aus der Hand des Hintermanns, der dadurch das Rechtsgut ohne wesentliche Zwischenschritte / längeren Zeitverzug bereits angegriffen sieht.
-

Teilnahme

(P) Strafgrund der Teilnahme

- *Schuldteilnahmetheorie*

=> § 29; bspw Haftung für Anstiftung eines geisteskranken Amtsträgers (+)

- *Theorie des selbständigen Rechtsgutsangriffs*

=> Suizidteilnahme wäre strafbar

- *Verursachungstheorie*

=> Teilnahme an Taten gegen *eigene* RGüter wäre strafbar

- *Th. des selbständigen akzessorischen Rechtsgutsangriffs*

§ 28 StGB

Bsp 1: A stiftet Richter R zur Rechtsbeugung an.
Richtereigenschaft ist besonderes persönliches
Merkmal, das strafbegründend wirkt.

R = § 339.

A = § 339, 26, 28 I => 49.

§ 28 StGB

Bsp 2: A stiftet einen Polizisten dazu an, den O zu schlagen.

Amtsträgereigenschaft ist besonderes persönliches Merkmal, das strafschärfend wirkt.

P = § 340.

A = § 223, 26, 28 II.

§ 28 StGB

(P) Abgrenzung der besonderen von „sonstigen“
persönlichen Merkmalen

- Tatbezogene \Leftrightarrow täterbezogene Merkmale
 - Rechtsgutsbezogenheit des Merkmals
 - Besond persönl Merkmale kann man sich nicht
mittäterschaftlich zurechnen lassen
 - „Unwertgefälle“
-

§ 26 (Anstiftung)

Aufbau (nach Wessels/Beulke AT Rn 885):

I. Objektiver Tatbestand

1. vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat
2. „Bestimmen“

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl (vollendeter) Haupttat
 2. Vorsatz bzgl des Bestimmens
-

§ 26 (Anstiftung)

(P) Was ist ein „Bestimmen“ iSd § 26?

Anstiftung durch Liegenlassen eines 50 € Scheins?

- Jedes Verursachen des Tatentschlusses
 - Kommunikative Beeinflussung des Täters
 - Kollusion
-

§ 26 (Anstiftung)

(P) Was ist ein „Bestimmen“ iSd § 26?

(P) omnimodo facturus

=> § 30 I bzw § 27 (psychische Beihilfe)

=> Umstiftung / Abstiftung / Aufstiftung

§ 26 (Anstiftung)

(P) Was ist ein „Bestimmen“ iSd § 26?

(P) omnimodo facturus

(P) agent provocateur

A stiftet X zu einem Einbruch an, um ihn beim Verlassen des Gebäudes festnehmen lassen zu können.

- Lehre von der Rechtsgutsgefährdungsgrenze
 - Lehre von der formellen Vollendungsgrenze
 - Lehre von der materiellen Vollendungsgrenze
-

§ 26 (Anstiftung)

(P) Was ist ein „Bestimmen“ iSd § 26?

(P) omnimodo facturus

(P) agent provocateur

(P) Wie wirkt ein error des Angestifteten?

BGHSt 37, 214: Bauer B beschreibt dem T seinen Sohn, damit T diesen tötet. T wartet im Pferdestall und tötet den zufällig auftauchenden Nachbarn N, der S ähnlich sieht.

§ 26 (Anstiftung)

(P) Was ist ein „Bestimmen“ iSd § 26?

(P) omnimodo facturus

(P) agent provocateur

(P) Wie wirkt ein error des Angestifteten?

- Unbeachtlichkeit des errors für den Anstifter
 - Entscheidend, ob sich der error für den Anstifter als wesentliche Abweichung darstellt
 - Aberratio ictus
-